

## Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Zur Entlastung der Strombezugskosten hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgeltes ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet swa Netze GmbH und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <b>mit</b> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <b>ohne</b> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Industriekunde Mittelspannung Jahresverbrauch 24 GWh 6.000 Jahresbenutzungsstunden	590.000,00 €	836.200,00 €
Gewerbekunde Niederspannung Jahresverbrauch 50.000 kWh	2.639,84 €	3.099,66 €
Haushaltskunde Niederspannung Jahresverbrauch 3.500 kWh	278,65 €	332,90 €

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.